



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(26.1.1960) Nr. 6 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen





# Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

## Nr. 6

### Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 26. Januar 1960

#### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung.

**Der Senat übermittelt der Bürgerschaft den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung mit der Bitte um Beschlußfassung.** Die Deputation für Justiz und Gefängniswesen hat dem Entwurf in ihrer Sitzung vom 21. Januar 1960 zugestimmt.

##### A. Allgemeines

Durch das Bundesgesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) ist das Justizkostenrecht der Länder fast völlig aufgehoben worden. Die übriggebliebenen landesrechtlichen Kostenvorschriften hat der bremische Gesetzgeber, soweit sie die Erhebung und Beitreibung von Kosten betreffen, in dem Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 11. März 1958 (Brem. Ges.-Bl. S. 26) zusammengefaßt. Das Bremische Gerichtskostengesetz vom 23. Juli 1926 (Brem. GKG — Brem. Ges.-Bl. S. 151) und das in Bremerhaven geltende Preußische Gerichtskostengesetz vom 28. Oktober 1922 (Preuß. GKG — Preuß. Ges.-Sammlg. S. 363) haben infolgedessen, soweit es sich um die Vorschriften über die Erhebung und Beitreibung von Kosten handelt, keine Bedeutung mehr. Vom Brem. GKG war zwar zunächst noch der § 110 gültig, der die Kosten des Sühneverfahrens in Privatsachen betraf. Diese Vorschrift ist aber durch das Gesetz zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 18. Dezember 1958 (Brem. Ges.-Bl. S. 103) mit Wirkung vom 1. Januar 1959 aufgehoben worden. Auch nach der Aufhebung dieser Bestimmung sind aber noch nicht sämtliche Vorschriften des Brem. GKG und des Preuß. GKG außer Kraft. Die Kostengesetze des Bundes enthalten hinsichtlich der Frage der Kostenbefreiung und des Kostenerslasses keine abschließende Regelung (§ 2 Abs. 2 Gerichtskostengesetz; § 11 Abs. 2 und 3 Kostenordnung; § 8 Abs. 3 Gerichtsvollzieherkostengesetz; § 8 Abs. 2 Justizverwaltungskostenordnung). Die danach ergänzend weitergeltenden landesrechtlichen Kostenbefreiungs- und Kostenerslassvorschriften sind im Lande Bremen noch auf das Brem. GKG (§§ 8 Abs. 2, 9, 97 und 108) und das in Bremerhaven geltende Preuß. GKG (§§ 7, 8, 9, 115 und 116) verstreut. Neben diesen Bestimmungen der beiden früheren Landeskostengesetze gilt für den Kostenerslaß ferner der § 2 der Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in die Justizverwaltung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 406) weiter, der als haushaltsrechtliche Bestimmung zu werten und daher zu Landesrecht geworden ist. Der Rechtszustand, der danach hinsichtlich der Vorschriften über die Kostenbefreiung und den Kostenerslaß im Lande Bremen besteht, ist aus mehreren Gründen unbefriedigend.

- 1) Unbefriedigend ist zunächst, daß das Land Bremen einerseits und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven andererseits kostenrechtlich unterschiedlich behandelt werden. Für den Bund und die Länder sowie für die nach den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für deren Rechnung verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen besteht kraft Bundesrecht Kostenfreiheit (§ 2 Gerichtskostengesetz; § 11 Kostenordnung; § 8 Gerichtsvollzieherkostengesetz; § 8 Justizverwaltungskostenordnung). Dagegen sieht weder das Bundes- noch das in Bremen geltende Landesrecht für die Gemeinden eine Kostenbefreiung für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit vor. Eine solche unterschiedliche kostenrechtliche Stellung von Land und Gemeinden mag für größere Länder ihre Berechtigung haben. Sie ist aber bei den besonderen bremischen Verhältnissen unzumutbar. Für Bremen ist es zur Vereinfachung der Verwaltung erwünscht, die beiden bremischen Gemeinden im gleichen Umfange wie das Land Bremen von der Zahlung von Kosten freizustellen. Aus diesem Grunde hat der Senator für die Finanzen bereits im Jahre 1956 angeregt, eine Kostenbefreiung für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vorzusehen. Diese Anregung ist damals nur deshalb nicht weiterverfolgt worden, weil es vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften zweifelhaft war, ob die Länder weitere Kostenbefreiungsbestimmungen erlassen könnten.
- 2) Unbefriedigend ist weiter, daß in der Stadtgemeinde Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven Kostenbefreiungsvorschriften bestehen, die inhaltlich erheblich voneinander abweichen. Das in Bremerhaven noch geltende Preuß. GKG enthält in seinen §§ 7 und 8 einen längeren Katalog von sachlichen und persönlichen Gebührenbefreiungen. Danach sind insbesondere Kirchen und milde Stiftungen von der Zahlung von Gebühren befreit. Das Brem. GKG sieht dagegen, wenn man die durch entsprechende bundesrechtliche Regeln ersetzten Bestimmungen außer Betracht läßt, lediglich für außerdeutsche Staaten bei Verbürgung der Gegenseitigkeit eine Gebührenbefreiung vor (§ 8 Abs. 2). Die danach zwischen dem Rechtszustand in Bremen und Bremerhaven bestehenden weitgehenden Unterschiede können auf die Dauer nicht aufrechterhalten bleiben; sie müssen im Interesse der Vereinheitlichung des in Bremen geltenden Landesrechts durch eine landeseinheitliche Regelung ersetzt werden.
- 3) Schließlich ist auch im Interesse der Rechtsbereinigung eine Neuordnung der landesrechtlichen Kostenbefreiungs-



und Kostenerlaßbestimmungen geboten. Daß die landesrechtlichen Kostenbefreiungs- und Kostenerlaßbestimmungen auf die beiden im übrigen aufgehobenen Landeskostengesetze und die Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in die Justizverwaltung verstreut sind, bedeutet für die Rechtsanwendung eine unnötige Erschwerung. Es ist erwünscht, die landesrechtlichen Kostenbefreiungs- und Kostenerlaßvorschriften in das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung zu übernehmen, das auch die übrigen landesrechtlichen Kostenbestimmungen für die Justiz enthält. Der nachstehende Entwurf schlägt dementsprechend vor, die Frage der Kostenfreiheit und des Kostenerlasses unter Aufhebung des bisherigen Rechts im Rahmen des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung neu zu ordnen. Bei dieser Neuordnung erstrebt der Entwurf eine mittlere Lösung zwischen dem in Bremerhaven geltenden preußischen Recht, das einen längeren Katalog von persönlichen und sachlichen Gebührenbefreiungsvorschriften enthält, und dem bisherigen bremischen Recht, das keinen derartigen Katalog aufweist. Der Entwurf sieht — im Gegensatz zum Preuß. GKG — keine sachlichen Gebührenbefreiungen für bestimmte Rechtsvorgänge vor. Denn ein ernsthaftes Bedürfnis für landesrechtliche sachliche Gebührenbefreiungsvorschriften ist in der bremischen Praxis nicht hervorgetreten. Auch auf die in Bremerhaven geltenden sachlichen Gebührenbefreiungsvorschriften des § 8 Preuß. GKG kann, wie der Magistrat der Stadt Bremerhaven anerkannt hat, verzichtet werden. Abweichend von dem bisherigen bremischen Recht enthält der Entwurf dagegen — aus den in der Begründung zu den einzelnen Vorschriften dargelegten Gründen — einige persönliche Gebührenbefreiungsbestimmungen. Die durch diese persönlichen Gebührenbefreiungen zu erwartende Schmälerung des Gebührenaufkommens ist gering. Wenn man von der Gebührenbefreiung für die beiden bremischen Stadtgemeinden absieht, die zu keinem echten Einnahmenausfall führt, werden die im Entwurf vorgesehenen Gebührenbefreiungen voraussichtlich keinen höheren jährlichen Gebührenaufschlag als 800,— bis 1000,— DM zur Folge haben.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1:

Der Artikel 1 enthält die zur Neuordnung der landesrechtlichen Kostenbefreiungs- und Kostenerlaßbestimmungen erforderlichen Ergänzungen des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung.

### Zu § 8a:

Durch den § 8a wird die Frage der persönlichen Gebührenbefreiungen landeseinheitlich neu geregelt.

- 1) Der § 8a Abs. 1 Ziff. 1 sieht für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im gleichen Umfange eine Gebührenbefreiung vor, wie sie kraft Bundesrecht für den Bund und die Länder besteht. Diese Regelung ist, wie schon dargelegt, zur Verwaltungsvereinfachung erwünscht.
- 2) Der § 8a Abs. 1 Ziff. 2 beseitigt die Rechtsungleichheit, die zur Zeit hinsichtlich der gebührenrechtlichen Stellung der Kirchen in Bremen und Bremerhaven besteht. Die Bremerhavener Kirchengemeinden sind, wie bereits erwähnt, gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 4 Preuß. GKG schon nach geltendem Recht von der Zahlung von Gebühren befreit. Dagegen sieht das Brem. GKG, das für die stadtbremischen Kirchengemeinden maßgebend ist, keine Gebührenbefreiung für Kirchen vor. Diese unterschiedlichen Regelungen müssen im Zuge der Neuordnung der landesrechtlichen Gebührenbefreiungsvorschriften vereinheitlicht werden. Dabei kann die Vereinheitlichung nur dahin gehen, daß die bisherige preußische Regelung auf das gesamte Landesgebiet ausgedehnt wird. Die gegenteilige Lösung, nämlich die Einführung des insoweit in Bremen bestehenden Rechtszustandes in Bremerhaven, kommt schon deshalb nicht in Frage, weil es nicht angängig erscheint, den Bremerhavener Kirchen eine gebührenrechtliche Vergünstigung zu nehmen, die ihnen nach preußischem Recht Jahrzehnte hindurch zugestanden hat. Für die Übernahme der preußischen Regelung spricht weiter, daß auch in einer Reihe von anderen Ländern für die Kirchen Gebührenbefreiungsvorschriften bestehen.

Inhaltlich entspricht der § 8a Abs. 1 Ziff. 2 im wesentlichen dem § 8 Abs. 1 Ziff. 4 Preuß. GKG. Der § 8a Abs. 1 Ziff. 2 ersetzt zwar die im Preuß. GKG enthaltene

längere Aufzählung (Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien, Küstereien) durch die Worte „Kirchen einschließlich ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände“. Darin liegt aber keine sachliche Änderung, sondern nur eine Vereinfachung der Formulierung. Neu ist insoweit lediglich, daß die Gebührenbefreiung auch auf Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erstreckt wird. Der § 8a Abs. 1 Ziff. 2 enthält ferner hinsichtlich der sachlichen Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit eine andere Formulierung als das bisherige preussische Recht. Nach dem Preuß. GKG ist Voraussetzung für die Gebührenfreiheit der Kirchen, daß ihre Einnahmen nach dem Zeugnis der zuständigen Staatsbehörde die etatmäßigen Ausgaben einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen. Dagegen sieht der § 8a Abs. 1 Ziff. 2 eine Gebührenfreiheit vor, wenn die Kirchen die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und wenn sie die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Mittel ganz oder teilweise durch Abgaben ihrer Mitglieder aufbringen. Diese neue Formulierung, die dem § 7 Abs. 1 Ziff. 1 des Hessischen Justizkostengesetzes vom 14. Mai 1958 (Hess. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 66) entspricht, erleichtert die Rechtsanwendung; sie bringt aber sachlich gegenüber dem bisherigen Rechtszustand keine ins Gewicht fallende Änderung.

- 3) Der § 8a Abs. 1 Ziff. 3, der für freie Wohlfahrtsverbände eine Gebührenbefreiung vorsieht, hat weder im Brem. GKG noch im Preuß. GKG ein Vorbild. Er stimmt aber mit dem § 7 Abs. 1 Ziff. 4 des Hess. Justizkostengesetzes und der im Entwurf des Bremischen Verwaltungsgebührengesetzes vorgesehenen Regelung überein. Die Vorschrift erstreckt sich nicht nur auf die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, sondern auf alle Vereinigungen, die Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege wahrnehmen.
- 4) Der § 8a Abs. 1 Ziff. 4, der mildtätige oder gemeinnützige Stiftungen in bestimmten Fällen von der Zahlung von Gebühren befreit, entspricht dem § 8 Abs. 1 Ziff. 2 Preuß. GKG. Aus den zu § 8 Abs. 1 Ziff. 1 dargelegten Gründen ist auch hier die Übernahme der preußischen Regelung angezeigt.
- 5) Nach § 8a Abs. 3 sind, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist, ausländische Staaten sowie Gemeinden und Gemeindeverbände anderer deutscher Länder von der Zahlung der Gebühren befreit. Diese Vorschrift stimmt, soweit sie ausländische Staaten betrifft, mit dem bisherigen bremischen Recht überein (§ 8 Abs. 2 Brem. GVG). Im übrigen enthält sie eine Ergänzung zu der durch § 8a Abs. 1 Ziff. 1 getroffenen Regelung.

### Zu § 8b:

Der § 8b entspricht dem § 8 Abs. 5 und 6 Preuß. GKG und dem § 7 Abs. 3 und 4 des Hess. Justizkostengesetzes.

### Zu § 8c:

Nach § 11 Abs. 3 der Kostenordnung gelten die Gebührenbefreiungsvorschriften, die nach dem 1. Oktober 1957 in Kraft treten, für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren nur dann, wenn sie ausdrücklich auch hiervon Befreiung gewähren. Dieser Vorschrift liegt erkennbar der Gedanke zugrunde, daß die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren grundsätzlich von den Gebührenbefreiungsvorschriften ausgenommen bleiben sollen. Der § 8c bestimmt dementsprechend, daß sich die Gebührenfreiheit nicht auf die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren erstreckt. Diese Regelung erscheint auch deshalb angebracht, weil im Lande Bremen in der Regel nicht der Justizfiskus, sondern die Notare Gläubiger der Beurkundungs- oder Beglaubigungsgebühren sind. Für Notare gelten die bundesrechtlichen und landesrechtlichen Gebührenbefreiungsvorschriften aber ohnehin nicht unmittelbar, sondern mit den sich aus § 144 der Kostenordnung ergebenden Änderungen und Maßgaben.

### Zu § 8d:

Der § 8d Satz 1 sieht für die beiden bremischen Gemeinden eine Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Auslagen vor. Diese Regelung erscheint zweckmäßig, da auch der Bund und die Länder von der Zahlung von Auslagen befreit sind. Dagegen bestimmt der § 8d Satz 2 für die übrigen Fälle, daß die Gebührenfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Auslagen entbindet. Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 9 Preuß. GKG; § 10 Brem. GKG).



#### **Zu § 8e:**

Der § 8e enthält in seinen Absätzen 1 und 2 Regeln darüber, wann der Erlaß und die Stundung von Kosten, sonstigen Justizverwaltungsabgaben und Erstattungsansprüchen zulässig sind. Diese Vorschriften entsprechen dem bisherigen Recht. Sie fassen lediglich die bislang auf den § 9 Brem. GKG und den § 2 der Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in die Justizverwaltung verstreuten Bestimmungen zusammen.

Eine gewisse sachliche Änderung bringt dagegen der § 8e Abs. 3. Nach dem bisherigen Rechtszustand ist in den Fällen des § 9 Brem. GKG der Senat für den Erlaß der Kosten zuständig. Dagegen liegt das Recht zum Kostenerlaß nach § 2 der Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in die Justizverwaltung beim Senator für Justiz und Verfassung. Diese Doppelzuständigkeit ist unzweckmäßig. In der Praxis haben sich wiederholt Zweifel darüber ergeben, ob für die Entscheidung über einen Kostenerlaßantrag gemäß § 9 Brem. GKG der Senat oder gemäß § 2 der Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in die Justizverwaltung der Senator für Justiz und Verfassung zuständig ist. Der Entwurf schlägt daher zur Vereinfachung vor, die Zuständigkeit zum Kostenerlaß allgemein auf den Senator für Justiz und Verfassung mit der Maßgabe zu übertragen, daß der Erlaß von Beträgen über 2000 DM der Zustimmung des Senators für die Finanzen bedarf. Die in § 8e Abs. 3 Satz 3 vorgesehene Delegationsmöglichkeit ist bereits im § 2 der Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in die Justizverwaltung enthalten.

#### **Zu § 8f:**

Nach § 12 des Arbeitsgerichtsgesetzes gilt — abgesehen von der Frage der Vorschußpflicht und der Gebührenstaffel — das Kostenrecht der ordentlichen Gerichte auch für

die Arbeitsgerichte. Um diese Einheit des Kostenrechts nicht zu stören, sieht der § 8f vor, daß die Vorschriften des Entwurfs auf die Arbeitsgerichte entsprechend anzuwenden sind. Da damit die beiden bremischen Gemeinden auch von der Kostenpflicht in Arbeitsgerichtssachen befreit werden, wird der Entwurf auch für die Arbeitsgerichte eine gewisse Arbeitserleichterung bringen.

#### **Zu Artikel 2:**

Es erscheint zur Erleichterung der Rechtsanwendung zweckmäßig, das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in seiner neuen Fassung, untergliedert in Abschnitte und unter fortlaufender Numerierung der Paragraphen, im Gesetzblatt neu bekanntzumachen. Der Artikel 2 sieht daher eine entsprechende Ermächtigung vor. Außerdem schlägt der Artikel 2 für das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung eine neue Bezeichnung vor. Die Kostenbefreiungs- und Kostenerlaßvorschriften, die der vorstehende Entwurf in das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung einfügt, werden in erster Linie für die Erhebung von Gerichtskosten und nur am Rande für Gebühren der Justizverwaltung von Bedeutung sein. Die Bezeichnung „Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung“ paßt daher nicht mehr. Es erscheint zweckmäßig, sie durch die Bezeichnung „Bremisches Justizkostengesetz“ zu ersetzen.

#### **Zu Artikel 3:**

Der Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Entwurfs. Er hebt zugleich das Brem. GKG und das Preuß. GKG auf, von denen, wie schon erwähnt, nur noch die Kostenbefreiungs- und Kostenerlaßbestimmungen in Kraft sind. Aufgehoben wird ferner der § 2 der Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in die Justizverwaltung, der gleichfalls durch den Entwurf überflüssig wird.



## Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung.

Vom ..... 1960

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## Artikel 1

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 11. März 1958 (Brem. Ges.-Bl. S. 26) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 18. Dezember 1958 (Brem. Ges.-Bl. S. 103) wird durch folgende Vorschriften ergänzt:

## § 8 a

- (1) Von der Zahlung der Gebühren, die die ordentlichen Gerichte, die Gerichtsvollzieher und die Justizverwaltungsbehörden erheben, sind befreit:
  1. Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie die nach den Haushaltsplänen der Stadtgemeinden für deren Rechnung verwalteten öffentlichen Kassen und Anstalten;
  2. Kirchen, einschließlich ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, wenn sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und wenn sie die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Mittel ganz oder teilweise durch Abgaben ihrer Mitglieder aufbringen;
  3. freie Wohlfahrtsverbände;
  4. die als mildtätig oder gemeinnützig anerkannten Stiftungen mit Ausnahme solcher, die einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studienstipendien bestehen.
- (2) Wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist, sind von der Zahlung der Gebühren ferner befreit:
  1. ausländische Staaten;
  2. Gemeinden und Gemeindeverbände anderer deutscher Länder.

## § 8 b

- (1) Die einem Beteiligten zustehende Gebührenfreiheit darf einem anderen Beteiligten nicht zum Nachteil gereichen.
- (2) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Beträgen, zu deren Entrichtung der Befreite sich Dritten gegenüber vertragsmäßig verpflichtet hat. Sie hat keinen Einfluß auf die Ersatzpflicht des in die Kosten verurteilten Gegners.

## § 8 c

Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

## § 8 d

Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie die nach den Haushaltsplänen der Stadtgemeinden für deren Rechnung verwalteten öffentlichen Kassen und Anstalten sind, soweit ihnen Gebührenfreiheit zusteht, auch von der Zahlung von Auslagen befreit. Im übrigen entbindet die Gebührenfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Auslagen.

## § 8 e

- (1) Kosten der ordentlichen Gerichte, der Gerichtsvollzieher und der Justizverwaltungsbehörden können ganz oder zum Teil erlassen oder gestundet werden.

1. wenn es zur Förderung öffentlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke angezeigt erscheint;
2. wenn die Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre;
3. wenn es sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

- (2) Die Vorschriften des Abs. 1 Ziffer 2 und 3 sind entsprechend auf Erstattungsansprüche der Landeskasse wegen zuviel gezahlter Entschädigungen oder Auslagen anzuwenden.

- (3) Zuständig für die Entscheidung über den Erlaß oder die Stundung ist der Senator für Justiz und Verfassung. Für den Erlaß von Kosten und Erstattungsansprüchen im Betrage von mehr als 2000,— DM bedarf es der Zustimmung des Senators für die Finanzen. Soweit der Senator für Justiz und Verfassung allein entscheiden kann, kann er die Befugnis für bestimmte Arten von Fällen auf andere Behörden übertragen.

## § 8 f

- (1) Die §§ 8 a bis 8 d sind auf die Kosten der Gerichte für Arbeitssachen entsprechend anzuwenden.
- (2) § 8 e ist auf die Kosten der Gerichte für Arbeitssachen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Senators für Justiz und Verfassung der Senator tritt, zu dessen Geschäftsbereich die Gerichte für Arbeitssachen gehören.

## Artikel 2

Der Senator für Justiz und Verfassung wird ermächtigt, das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 11. März 1958 (Brem. Ges.-Bl. S. 26) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 18. Dezember 1958 (Brem. Ges.-Bl. S. 103) und des vorliegenden Gesetzes unter der Bezeichnung „Bremisches Justizkostengesetz“ und mit neuem Datum im Bremischen Gesetzblatt bekanntzumachen. Das Gesetz kann bei der Bekanntmachung in Abschnitte unterteilt werden. Die Paragraphen sind fortlaufend durchnummerieren.

## Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. das Bremische Gerichtskostengesetz vom 23. Juli 1926 (Brem. Ges.-Bl. S. 151), soweit es nicht schon früher aufgehoben worden ist;
  2. das Preußische Gerichtskostengesetz vom 28. Oktober 1922 (Preuß. Ges.-Sammlg. S. 363), soweit es nicht schon früher aufgehoben worden ist;
  3. der § 2 der Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in die Justizverwaltung vom 20. März 1935 (RGBl. S. 406).
- (3) Von Kostenschuldnern, für die nach diesem Gesetz Gebühren- oder Auslagenfreiheit besteht, werden die vor dem 1. April 1960 fällig gewordenen Gebühren oder Auslagen nicht mehr erhoben. Bereits gezahlte Beträge werden nicht erstattet.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den . . . . .